



HVBG

HVBG-Info 10/1986 vom 10.06.1986, S. 0747 - 0752, DOK 374.27/017-LSG

UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei einem Autounfall mit Todesfolge (Zusammenstoß auf der linken Fahrbahn mit einem entgegenkommenden PKW) auf dem Heimweg trotz Übermüdung und eines Blutalkoholgehaltes von 0,96 Promille - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 29.01.1986 - L 3 U 163/84

UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei einem Autounfall mit Todesfolge (Zusammenstoß auf der linken Fahrbahn mit einem entgegenkommenden PKW) auf dem Heimweg trotz Übermüdung und eines Blutalkoholgehaltes von 0,96 Promille;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 29.01.1986 - L 3 U 163/84 -

Kurze Angabe des Sachverhalts:

Der Versicherte verunglückte auf dem Heimweg von der Arbeit mit seinem PKW eingangs einer leichten Rechtskurve mit einem entgegenkommenden, vorschriftsmäßig rechtsfahrenden Personenwagen infolge Zusammenstosses. Dabei erlitt er todbringende Verletzungen. Wie die Polizei feststellte, fuhr der Versicherte mit seinem Fahrzeug vor dem Zusammenstoß eine längere Strecke auf der linken Fahrbahn und prallte in voller Fahrt auf den entgegenkommenden PKW auf. Die ihm eine Stunde nach dem Unfall entnommene Blutprobe enthielt 0,96 Promille Alkohol. Die zuständige Berufsgenossenschaft ging bei ihrer ablehnenden Entscheidung von relativer Fahruntüchtigkeit aus und lehnte nach dem Anscheinsbeweis ihrer Leistungspflicht für die Folgen des Verkehrsunfalls ab.

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 29.01.1986 - L 3 U 163/84 - entschieden, daß die Klägerin Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen hat, weil ihr Ehemann infolge eines versicherten Wegeunfalles (§ 550 RVO) verstorben ist. Auf folgende Ausführungen im beigefügten LSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang hin:

"Nach alledem ist nicht bewiesen, daß sich der Versicherte durch einen übermäßigen Alkoholgenuß in einen allein darauf beruhenden Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit versetzt hat, vielmehr ist davon auszugehen, daß er zwar vorwerfbar und in nicht unerheblicher Menge Alkohol zu sich genommen hat, jedoch auf der Heimfahrt am 23. Dezember 1981 deshalb eingeschlafen und verunglückt ist, weil er - wohl von ihm selbst ungenügend beachtet und in Rechnung gestellt - durch die vorangegangene Arbeit wegen einer noch nicht überwundenen Erkältungskrankheit stärker ermüdet war als sonst."